

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 65509/03

Arbeitstitel: Pferdeschutzhof in Köln-Weidenpesch

Ergebnis der Offenlage / Entscheidung durch den Rat

Zur Offenlage des Planentwurfs mit Begründung vom 02.10. bis 03.11.2008 wurden zwei Stellungnahmen abgegeben, über die der Rat entscheidet:

Stellungnahme 1

“Hiermit möchte ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan für den Kölner Schutzhof für Pferde einlegen. Es ist nicht einzusehen, dass ein Duldungsrecht für den Kölner Pferdeschutzhof, das über Jahrzehnte andauerte, nun mit einem Bebauungsplan dingfest gemacht werden muss.

Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass mit dem Aushängeschild “Kölner Pferdeschutzhof“ ein Bebauungsplan für das Gelände am Ginsterberg durchgesetzt werden soll. Wie sonst lässt sich auch erklären, dass gewisse Praktiken des Kölner Pferdeschutzhofes, die der Stadtverwaltung hinreichend bekannt sind, bisher stillschweigend geduldet wurden. Hier wird nicht nur die Tierliebe der Menschen missbraucht, die vom Kölner Pferdeschutzhof regelrecht abgezockt werden, sondern hier wird auch die Tierliebe als Wahlkampfmittel eingesetzt, um auf Dauer ganz andere Ideen durchzusetzen. Wer garantiert denn dem Bürger, dass in naher Zukunft nicht an gleicher Stelle Häuser oder schlimmer noch eine Durchgangsstraße gebaut wird ? Entsprechende Pläne sollen ja schon vorhanden sein.

Es ist also dringend geraten, die wahren Hintergründe dieses Bebauungsplanes zu durchleuchten.“

Entscheidung durch den Rat:

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes sind in der städtebaulichen Begründung ausführlich erläutert. Zusätzliche Aspekte, die gegen die geplanten Festsetzungen sprechen, wurden nicht vorgetragen. Der Widerspruch zum Bebauungsplan wird daher zurückgewiesen.

Stellungnahme 2

“Gegen den Bebauungsplan für das Gelände “Schutzhof für Pferde“ Am Ginsterberg in Köln-Longerich lege ich Widerspruch ein.“

Entscheidung durch den Rat:

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes sind in der städtebaulichen Begründung ausführlich erläutert. Zusätzliche Aspekte, die gegen die geplanten Festsetzungen sprechen, wurden nicht vorgetragen. Der Widerspruch zum Bebauungsplan wird daher zurückgewiesen.